

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen, mit extensiver Grünlandnutzung

Die Förderung ist nur durch den kombinierten Abschluss der Pakete 5301 & 5302 möglich!

Paket 5301, Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Grundsätzliche Bestimmungen:

- Fachgerechter und regelmäßiger Schnitt der Bäume, wie unten beschrieben
- Verbissschutz bei Beweidung oder Vorkommen von Wildtieren
- Freihalten der Baumscheibe bei Jungbäumen, wie unten beschrieben
- Beseitigung von Astbruchschäden
- Nachpflanzung bei Ausfall von Bäumen
- keine Pflanzenschutzmittel

Nutzungsaufgaben und Termine:

Jungbäume:

- Sicherung von jungen Obstbäumen durch einen oder mehrere Pfähle
- Baumscheibe bei Jungbäumen (Durchmesser ca. 1,50 m) offen bzw. kurz halten
- In den ersten 7- 10 Standjahren, jährlich fachgerechter Schnitt um ein tragfähiges Kronengerüst aufzubauen

Mittlere Bäume:

- einmal in fünf Jahren fachgerechter Erhaltungsschnitt mit einem Nachschneiden der Wassertriebe im Folgejahr

Altbäume:

- Schnitt bei Bedarf, um die Bäume im Wuchs zu halten, im Folgejahr sind Wassertriebe nachzuschneiden

Astbruchschäden müssen spätestens im Winterhalbjahr nachgeschnitten werden.

Auf der Obstwiese muss immer die im Flächenverzeichnis (Anlage 1) genannte Anzahl von Bäumen erhalten und gemäß den Auflagen gepflegt werden.

Ausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode (Oktober bis März) zu ersetzen, dabei sollte ein Pflanzabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

Düngung und Pflanzenschutz:

- keine N-Düngung
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**
- mäßige Volldüngung der Bäume ist zulässig*
- Düngung der Bäume mit Kompost ist zulässig

*nach vorausgegangener Bodenuntersuchung

**Ausgenommen hiervon sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen: Pyrethrum, Metaldehyd, Schwefel, Kaliseife, Pheromonaufbereitungen, Bacillus thuringiensis, Granuloseviren, pflanzliche und tierische Öle, Paraffinöl.

Prämie:

- **20,- Euro** je Baum und maximal **1.520,- Euro** je Hektar und Jahr

Besondere Regelungen:

Paket 5302, Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

Grundsätzliche Bestimmungen:

- keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen, düngen) vom 15.03. bis 15.06.
- keine flüssigen Wirtschaftsdünger, keine Gärreste, kein Geflügelmist
- kein Pflegeumbruch und keine Nachsaat
- Keine zusätzliche Entwässerung
- keine Pflanzenschutzmittel
- keine Zufütterung der Weidetiere
- Gebot der extensiven Nutzung, wie unten beschrieben

Spätester Nutzungsbeginn bis 01.07. eines Jahres

Die Obstwiese darf nicht als Geflügelauslauf genutzt werden

Abweichungen hiervor können bei sehr geringen Tierzahlen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Nutzungsaufgaben und Termine:

Wiesennutzung:

- 1. Nutzung als Mahd, Mahd ab **20.05.**, Mähgut abräumen und verwerten
- 2. Nutzung als Mahd, Mahd ab dem **15.08.**, Mähgut abräumen und verwerten

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist alternativ zur dritten Mahd auch eine Narbenpflege durch Mulchen oder Abhüten mit einer Wanderschafherde möglich. Die Abstimmung ist jährlich zu treffen.

Der mahdfähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen.

Weidennutzung:

- Beweidung vom 15.03 bis zum 30.06. mit max. 4 GVE/ha *,
- Beweidung vom 30.06 bis 30.11.* ohne Beschränkung der Besatzdichte
- Grünlandpflege, witterungsabhängig ab dem 15.06 durch Mähen oder Mulchen

Spätester Beweidungsbeginn ab dem 15.04

zulässige Weidetiere*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde, Ziegen oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Fläche für einen Zeitraum von max. 1 Woche mit einer höheren Besatzdichte beweidet werden oder es kann ein Abhüten mit Schafen erfolgen.*

Winterbeweidung nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Mahd und beweidungsfähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen

Mähweidennutzung:

- 1. Nutzung als Mahd, Mahd ab 20.05.* , Mahdgut abräumen und verwerten,
- 2. Nutzung als Nachweide* , Besatzdichte nicht eingeschränkt, Beweidung bis zum 30.11.*
- Grünlandpflege, witterungsabhängig ab dem 15.10 durch Mähen oder Mulchen

zulässige Weidetiere*:

- i.d.R. Rinder
- Pferde, Ziegen oder Schafe nur mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann die Fläche für einen Zeitraum von max. 1 Woche mit einer höheren Besatzdichte beweidet werden oder es kann ein Abhüten mit Schafen erfolgen.*

Winterbeweidung nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Mahd und beweidungsfähige Aufwuchs ist zu mindestens 70 % zu nutzen

Düngung und Pflanzenschutz:

- keine chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- kein flüssige Wirtschaftsdünger,
- keine Gärreste oder Geflügel oder Schweinemist
- N-Düngung bis max. 60 kg N/ha ausschließlich in Form von Stallmist
- P- und K- Düngung ist zulässig
- Unter Beachtung der Düngung, der Besatzdichte und Weidedauer kann die Fläche mit max. 170 kg Norg angerechnet werden.

Prämie:

- **260 € pro Hektar und Jahr**

Besondere Regelungen:

Hinweise Paket 5301 & 5302:

- Mit * gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Neuanlagen und Nachpflanzungen von Obstbäumen müssen mit virusfreien oder virusgetesteten Sorten bzw. Lokal- und Regionalsorten vorgenommen werden. Geeignete Sorten sind in Anlage 4 genannt. (5301) neue Züchtungen, die für Streuobstanbau geeignet sind, max. 20 % des Baumbestandes.
- Die Obstbäume müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen und eine Stammlänge von mindestens 180 cm aufweisen (Hochstämme). (5301)
- Absterbende und tote Bäume sind als spezieller Lebensraum auf der Wiese zu erhalten, sofern von ihnen nicht die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten auf andere Bäume ausgeht. Höhlen und Öffnungen dürfen nicht verschlossen werden. (5301)
- Eine Neuanlage von Dauergrünland soll nur mit der Saatmischung G2 oder speziellen Saatmischungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit einer Mischung ohne Weidelgräsern vorgenommen werden.

Erläuterungen zur Förderung und Tipps zur Pflege von Streuobstwiesen

Warum eine Förderung?

Mit der Förderung von Streuobstwiesen sollen diese langfristig erhalten und vermehrt werden. Streuobstwiesen sollen für den Landwirt eine neue Einnahmequelle aus dem Verkauf von Frischobst oder eigenem Obstsaft eröffnen, außerdem stellen sie einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz dar. Extensiv genutzte Streuobstwiesen bieten im Gegensatz zu intensiven Obstplantagen einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum und beleben das Landschaftsbild. Alte Obstbäume mit Höhlen und Totholzanteil dienen vorrangig dem Naturschutz.

Fördervoraussetzungen

- Lage des Streuobstbestandes in Nordrhein-Westfalen
- standortgerechte Arten- und Sortenwahl (richtet sich nach den naturräumlichen Gegebenheiten)
- Gegenstand der Förderung ist:
 1. die Pflege bestehender Obstwiesen sowie eine Ergänzungspflanzung von Bäumen inklusive Pfählen, Bindematerial, Verbisschutz und Einzäunung, der fachgerechte Schnitt zur Erziehung, Erhaltung oder Verjüngung der Bäume
 2. eine extensive Nutzung des Grünlandes.
 3. Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha (auf einer Fläche von mind. 0,25 ha)
 4. Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen) gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha
- Erwerbsanlagen zur Erzeugung von Tafelobst sind von der Förderung ausgeschlossen.

Prämie:

- Förderung Bäume
Pro Jahr wird eine Fördersumme von **20,- Euro je Baum** und maximal **1.520,- Euro je Hektar** gezahlt.
- Förderung extensives Grünland
Für die extensive Grünlandnutzung wird eine zusätzliche Förderung **von 260,- Euro** pro Hektar gezahlt.
- Eine Prämienkombination mit der markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) ist möglich. Die MSL-Zuwendungen sind in vollem Umfang anzurechnen.

Tipps und Hinweise zur Pflege der Obstbäume

1. Gefahr von Wühlmausschäden
Schutz der Wurzeln der Bäume vor Verbiss. Dazu wird das Pflanzloch mit einem Drahtkorb aus Kaninchendraht ausgekleidet. Hierfür ist unverzinkter Draht zu verwenden, damit die Wurzeln keine Einschnitte durch den Draht bekommen. Wenn die Baumscheiben gemulcht werden, ist eine verstärkte Kontrolle auf Mäuse und Wühlmäuse erforderlich, vor allem im Winter sollte keine Mulchschicht aufgebracht werden.
2. Verbisschutz bei Beweidung
Bei einer Beweidung der Obstwiese oder bei großem Wildvorkommen, ist ein Verbisschutz unerlässlich. Für den Stamm sollte keine Kunststoffmanschette verwendet werden (schlechtes Abtrocknen des Stammes), sondern eine Drahtmanschette, die am Baumpfahl befestigt wird. Bei einer Beweidung mit Rindern müssen die Bäume mit einem Dreibock gesichert werden.

Dieser ist möglichst so zu konstruieren, dass die Tiere den Aufwuchs in der Nähe des Stammes kurz halten können (schräge Pfähle).

3. Stabilisierung der Obstbäume

Die Obstbäume sollten mit Kokosstrick, Sisalseil oder Kunststoffbindern angebunden werden. Bindschnur oder Draht würden sich in den Stamm einschneiden.

4. Pflanzzeit

Herbst oder Frühjahr eines Jahre, da dann die Wasserversorgung für die jungen Bäume besser ist. Bäume seltener Sorten müssen bereits im Juli/August des Vorjahres bei der Baumschule bestellt werden. Spezielle Sorten (z.B. Lokalsorten) erhält man nur, wenn die Baumschule zuvor mit dem Veredeln dieser Sorte beauftragt wird.

5. Schnitt und Pflege

Die Bäume müssen regelmäßig auf einen Befall von Krankheiten oder Schädlingen überprüft werden. Der Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel bedeutet, dass umso mehr Wert auf hygienische Maßnahmen und Methoden des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes gelegt werden muss. Die sorgfältige Überwachung der Anlagen auf die Ausbreitung gefährlicher Krankheiten und Schädlinge ist unverzichtbar (z.B. Feuerbrandkrankheit, Obstbaumkrebs, Ungleicher Holzbohrer, Scharkakrankheit an Pflaumen). Ggf. müssen Raupen abgesammelt und Rindenkrebs-wucherungen und Mehltautriebe ausgeschnitten werden. Mit den Pflegeschnitten muss eine gute Durchlüftung der Baumkronen gesichert werden, damit die Blätter schnell abtrocknen und einem Befall mit Pilzkrankheiten vorgebeugt wird. Aus gleichem Grund muss auch der Grasbewuchs um die Stämme kurz gehalten werden. Krankes Totholz, besonders bei Krebsbefall, muss aus der Obstwiese entfernt werden.

Der Erziehungsschnitt der Jungbäume soll in den ersten Jahren nicht auf einen frühen Fruchtertrag abzielen, sondern dem Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts dienen. Bei bestimmten Sorten kann dazu auch das Binden und Spreizen von Ästen gehören. Astbruchschäden kann damit vorgebeugt werden. Bei sehr stark mit Früchten beladenen Ästen kann außerdem ein Unterbau von Aststützen ab Juli erforderlich werden.

Für absterbende Altbäume sollen rechtzeitig Ersatzbäume gepflanzt werden; nicht auf dem früheren Standplatz eines Altbaumes, sondern etwas entfernt davon.

Ein geringer Teil des Schnittholzes kann, sofern davon keine Krankheiten verbreitet werden können, zum Aufschichten als Reisighaufen am Rand des Bestandes verbleiben, um Tieren als Versteck und Unterschlupf zu dienen. Aus pflanzenhygienischen Gründen ist für Reisighaufen Schnittholz von Nicht-Obstbäumen zu bevorzugen.

Die Obsterträge setzen je nach Sorte zwischen dem 8. und 15. Standjahr ein. Im Vollertrag können von den Bäumen jährlich 100 bis 500 kg Früchte geerntet werden. Für sie sollte eine Verwertung sichergestellt sein. Adressen geeigneter Mostereien können bei der Unteren Naturschutzbehörde oder der Landwirtschaftskammer erfragt werden.

Ab dem 10. bis 15. Standjahr kann bei extensiver Unternutzung auf die Stickstoffdüngung der Bäume weitgehend verzichtet werden. Eine sonstige Nachdüngung ergibt sich aus regelmäßigen chemischen Bodenuntersuchungen im Abstand von etwa 5 Jahren.

Die die Obstwiese begrenzenden Hecken, Raine, Lesesteinwälle, Feuchtmulden u.ä. sind zu belassen. In Höhenlagen oder an windgefährdeten Standorten kann eine zusätzliche Windschutzpflanzung sinnvoll sein.

Hinweise:

- Die geförderten Anpflanzungen werden geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Landschaftsgesetz NRW und dürfen auch nach Ablauf des Förderzeitraums nicht beseitigt oder beschädigt werden.
- Weitere Informationen zur Pflege von Streuobstwiesen, zur Sortenwahl, zu Schnittkursen, Mostereien, Baumschulen etc. erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde.